VERORDNUNG (EWG) Nr. 2833/82 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1982

zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengemäßiger Kontingente [1], insbesondere auf die Artikel 2 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Taiwan sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission [2] mengenmäßige Gemeinschaftskontingente für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1982 festgesetzt worden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 255/78 [3] hat der Rat diese Einfuhrregelung bis zu einer endgültigen Regelung verlängert.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 festgesetzten mengenmäßigen Kontingente wurden zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/81 der Kommission [4] angeglichen.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gemeinschaftsmarkts hat es sich als notwendig erwiesen, bestimmte, durch die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 681/81 festgelegte mengenmäßige Kontingente zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 681/81 erhält ausschließlich für das Jahr 1982 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1981, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1982	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
97	59.05		Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:	D	Tonnen	82
				F		53
				I		9
				BNL		38
				UK		38
		59.05-11; 21; 29; 91; 99	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	IRL		42
				DK		204
				GR		105
				EWG		571